**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.100-013-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung des Neubaus und Betriebs der Gasversorgungsleitung zum Netzanschluss der Biogas-Einspeiseanlage Westheim.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Westheim, Verbandsgemeinde Lingenfeld, Landkreis Germersheim. Betroffen sind die Flurstücke Nr. 2304/7, 2304/10, 2304/11, 2302/7, 2303/7, 2302/4 und 2302/8, Gemarkung Westheim.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Creos Deutschland GmbH, Am Zundernbaum 9, 66424 Homburg.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des oben genannten Neubaus keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Fauna-Flora-Habitat Gebietes „Bellheimer Wald mit Queichtal“ und des Vogelschutz-gebietes „Offenbacher Wald und Queichwiesen“ betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 21.10.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling